LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

Kurzzeitkennzeichen für Probe- oder Überführungsfahrten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens:

1. Notwendige Unterlagen

- gültiges Ausweisdokument im Original oder beglaubigte Kopie
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug
- Ggf. Vollmacht sowie gültiges Ausweisdokument von Vollmachtgeber und -nehmer im Original
- Versicherungsbestätigungsnummer für Kurzzeitkennzeichen (siebenstellige eVB-Nummer)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Original oder Kopie)

2. Fahrzeug entspricht einem genehmigten Typ/Einzelgenehmigung

Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen bzw. es muss eine Einzelgenehmigung vorliegen.
Ist dies nicht der Fall, dürfen nur Fahrten zur Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis bei der nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsstelle oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Anschließend muss der Antragsteller zur Erteilung der Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung erneut bei der Zulassungsstelle vorsprechen.

3. Gültige Hauptuntersuchung

Für das Fahrzeug muss eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden. Der Termin der nächsten Untersuchung/Prüfung muss daher nach dem Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkenntzeichens liegen.
Ist dies nicht der Fall, dürfen ohne den o.g. Nachweis nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in einer nächstgelegenen Einrichtung erfolgen.

4. Antragstellung

Der Antrag kann bei der örtlich zuständigen oder bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Standort ist anhand eines Kaufvetrags, einer Rechnung oder der Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 6 Tage.

6. Geltungsbereich

Kurzzeitkennzeichen gelten grundsätzlich nur innerhalb des Bundesgebietes.

*Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserem Internetauftritt unter **datenschutz.lra-ab.de*** (FB43 unter dem Stichwort „KFZ-Zulassungswesen“) .
Alternativ erhalten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.